

**Verordnung
der Marktgemeinde Trappstadt
über das freie Umherlaufen von großen Hunden
und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)**

Die Marktgemeinde Trappstadt erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl S. 521/522), folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Als großer Hund gilt jeder Hund, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweist.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268).

**§ 2
Anleinplicht**

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig fest an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

**§ 3
Ausnahmen von der Anleinplicht**

Von dieser Anleinplicht ausgenommen sind

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Verfügungen:

I. Die Verordnung kann lt. Telefonat vom 04.12.2000 mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld (H. Harich) gleich ausgefertigt werden.

II. Die Verordnung wurde ausgefertigt am 03.01.2001

Trappstadt, den 03.01.2001

Werner
1. Bürgermeister

III. Die Verordnung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 08.03.2001, Nr. 2/2001, Seite 33,34.

(I/Trappstadt/G028/HundeHVO/sa071100/MB/Ju)